

**S a t z u n g**  
**des Vereins der Freunde und Förderer**  
**der Gemeinschafts-Grundschule Wachtberg-Adendorf e.V.**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

*Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Grundschule Wachtberg-Adendorf.*

Der Verein hat seinen Sitz in Wachtberg-Adendorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.

**§ 2**

**Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Grundschule ideell, finanziell und materiell zu fördern. Gefördert werden insbesondere
  - die Beschaffung zusätzlicher Spiel-, Lehr- und Lernmittel für die Schüler;
  - die finanzielle Unterstützung sozial bedürftiger Schüler in schulischen Dingen wie Klassenfahrten;
  - gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.

**§ 3**

**Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4**

**Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

### **Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Jeder, der sich schriftlich bereit erklärt, die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zu unterstützen, kann Mitglied des Vereins werden, wenn er seine Aufnahme schriftlich beantragt.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in das freie Ermessen des Mitglieds gestellt. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

## § 9

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Geschäfts- und Kassenführers/in,
  - die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
  - die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung kann nur erfolgen, wenn 2/3 aller Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind. Sind weniger erschienen, so ist eine 2. Versammlung - frühestens nach Ablauf eines Monats - einzuberufen, in der die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Geschäfts- und Kassenführers/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet durch Bewilligungsbeschlüsse über die einzelnen Vorhaben, und zwar über deren Gegenstand, die Art und die Einzelheiten der Durchführung und die aufzuwendenden Mittel des Förderervereins.

## § 13

### Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wachtberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

### Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder und umgekehrt ist Bonn.

Wachtberg-Adendorf, den 22.Mai 2017

  
(Vorsitzender)

  
(stellv. Vorsitzende)

  
(Geschäfts- und Kassenführerin)